

Resolution

Die Richter und Angestellten der Justizorgane von Karl-Marx-Stadt erklären in ihrer Kurzversammlung am 18. Juni 1953, daß sie einmütig und geschlossen voll Vertrauen hinter den Beschlüssen und Verordnungen unserer Regierung stehen, weil diese zur Erringung eines einheitlichen demokratischen Deutschlands richtig sind.

Nachdem uns die Zusammenhänge, die zu den Unruhen in unserer Hauptstadt Berlin führten, bekannt geworden sind, erklären wir, daß unser patriotischer Kampf um die Einheit Deutschlands und um die Erhaltung des Friedens noch verstärkt werden wird, um jede Provokation der amerikanischen Kriegstreiber zurückzuweisen.

Zutiefst verabscheuen wir jene Maßnahmen der kriegslüsternden Gruppe in Westdeutschland und ihrer Helfershelfer in Westberlin, die die Zerstörung unserer Aufbauarbeit zum Ziele hatten.

Wir verpflichten uns, ruhig und besonnen, beharrlich und entschieden den Kampf um ein einheitliches, demokratisches und friedliebendes Deutschland weiterzuführen und die Rechtssicherheit zu stärken, um in dem von der Sowjetunion geführten Weltfriedenslageraktiv mitzukämpfen.

Die Richter und Angestellten der Justizorgane, Karl-Marx-Stadt

Organisierte Selbstkontrolle der Gerichte

Von Dr. RUDOLF REINARTZ, Abteilungsleiter im Ministerium der Justiz

Zweck dieser Ausführungen ist es, einen Beitrag zur Entwicklung neuer Arbeitsmethoden für die Verbesserung der Anleitung und Kontrolle der Rechtsprechung zu leisten. Die Notwendigkeit dafür folgt aus den hochbedeutsamen Beschlüssen des Politbüros des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands vom 9. Juni 1953 und den Beschlüssen des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. Juni 1953, die u. a. auch wichtige Maßnahmen zur Stärkung der Rechtssicherheit vorsehen.

Die wichtigste Voraussetzung zur Verbesserung der Anleitung und Kontrolle der Rechtsprechung ist, daß die Mitarbeiter des Ministeriums der Justiz, der Justizverwaltungsstellen und die Richter intensiver als bisher die politischen Analysen und Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, die Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse der Regierung studieren und daraus für ihre eigene Arbeit konkrete Schlußfolgerungen ziehen, um jedes Gesetz in seinem Zusammenhang mit den Interessen des deutschen Volkes in seinem Kampf um die nationale Einheit richtig anwenden zu können. Eine solche Arbeitsweise wird künftig dazu führen, rechtzeitig die ständig sich wandelnden Methoden unserer Gegner, der imperialistischen Kräfte, und die Schwerpunkte der Rechtsprechung in der jeweiligen politischen Situation zu erkennen. Einige Maßnahmen, die in letzter Zeit nach eingehender Diskussion unter den leitenden Mitarbeitern des Ministeriums der Justiz zur Verbesserung der Anleitung und Kontrolle der Rechtsprechung getroffen worden sind, werden eine Verbesserung der Arbeit des Ministeriums und der Justizverwaltungsstellen herbeiführen. Ich bin jedoch der Auffassung, daß alle Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit des Ministeriums und der Justizverwaltungsstellen nicht ausreichen, einen auch nur annähernd vollständigen Überblick über die Fülle der Entscheidungen und damit über die Fehler in der Rechtsprechung rechtzeitig zu erhalten, wenn es nicht gelingt, die kollektive Selbstkritik der Gerichte mit dem Ziel der Verbesserung der Rechtsprechung allseitig zu entfalten.

Worin besteht das prinzipiell Neue dieses Vorschlages zur Entfaltung der Selbstkritik aller Richter? Es handelt sich hier nicht um die individuelle Selbstkritik des einzelnen Richters. Es geht vielmehr um die allseitige Entfaltung der Selbstkritik in Form einer Selbstkontrolle aller Richter über die Durchführung und Einhaltung der Gesetze und der Anleitungen für die Rechtsprechung, zu denen vor allem die Entscheidungen und Richtlinien des Obersten Gerichts und die Rundverfügungen des Ministeriums der Justiz zählen. Wie die Revisionsberichte erkennen lassen, wiederholen sich typische Fehler auf den Hauptgebieten der Rechtsprechung in geradezu unverständlicher Weise, obwohl diese Fehler in Entscheidungen des Obersten Gerichts, in Rundverfügungen des Ministeriums der Justiz und in Artikeln in der „Neuen Justiz“ mehrfach behandelt worden sind. Es sei hier erinnert an die zahlreichen Fehler bei der Anwendung des § 1 WStVO bei Planverstößen, z. B. in Fällen von Viehverschiebungen oder Schwarzschlachtungen großen Umfangs, in denen das Gericht aus subjektiven Gründen — wie bisherige Unbestraftheit, angebliche Reue usw. — einen minderschweren Fall nach § 1 Abs. 2 WStVO ange-

nommen hat. Dieses Beispiel, das sich um viele erweitern ließe, zeigt m. E. klar, daß die Anleitung und Kontrolle der Rechtsprechung durch die Justizverwaltung, die ihrem Wesen nach Kontrolle der Durchführung von Gesetzen und damit zugleich Kritik von oben ist, allein nicht ausreicht, um auf unrichtiger Rechtsanwendung beruhende Fehler zu verhindern, daß vielmehr die Kontrolle und Kritik von oben durch eine breit entfaltete Selbstkritik von unten unterstützt werden muß.

Wie soll nun die organisierte Selbstkontrolle der Gerichte im einzelnen durchgeführt werden? Bei der Lösung dieser Aufgabe helfen uns — wie so oft — die Erfahrungen der sowjetischen Justiz, die der organisierten Selbstkontrolle der Gerichte große Bedeutung beimißt. Voraussetzung der organisierten Selbstkontrolle der Gerichte ist, daß das Ministerium der Justiz in Auswertung der Revisionen, Berichte und Urteile die typischen Fehler auf den Hauptgebieten der Rechtsprechung, vor allem Fehler von großer politischer Wirkung auf die Interessen des deutschen Volkes in seinem Kampf für die nationale Einheit, den Justizverwaltungsstellen und Direktoren der Gerichte mitteilt. Durch diese Mitteilungen in Form von Rundverfügungen oder Anleitungen werden die Gerichte in die Lage versetzt, ihre bisherige Arbeit selbstkritisch zu überprüfen und diese Fehler in Zukunft zu vermeiden. Diese Rundverfügungen und anderen Anleitungen dürfen sich jedoch nicht — wie das bisher meist der Fall war — auf die Mitteilung der unrichtigen Rechtsanwendung und auf Hinweise für die richtige Rechtsanwendung beschränken, sondern müssen gleichzeitig konkrete organisatorische Maßnahmen für die Selbstkontrolle der Gerichte enthalten.

An einem Beispiel soll dieser Vorschlag näher erläutert werden: Nehmen wir an, das Ministerium der Justiz hätte auf der Grundlage des Kommuniqués des Politbüros der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands vom 9. Juni 1953 und der jüngsten Beschlüsse des Ministerrats eine Anleitung für die Durchführung der Strafverfahren wegen Verbrechen gegen das Volkseigentum auszuarbeiten. Diese Anleitung müßte zunächst die politische Bedeutung dieses Gesetzes für den Aufbau unserer Friedenswirtschaft erläutern. Sodann müßten in der Anleitung die Kategorien der Verbrechen charakterisiert werden, gegen die sich die Strenge des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums richtet, um einer undifferenzierten Anwendung des Gesetzes vorzubeugen. In Auswertung der Revisionsberichte und Urteile wären nunmehr die typischen Fehler der Rechtsprechung — möglichst unter Anführung einzelner typischer Fehlerurteile — darzustellen. Bei Ausarbeitung dieses Abschnittes wäre auf grundsätzliche Artikel in der „Neuen Justiz“ zur Anwendung des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums sowie auf entsprechende Entscheidungen des Obersten Gerichts hinzuweisen. Im Anschluß an die Darstellung der typischen Fehler wären in einem besonderen Teil konkrete organisatorische Maßnahmen festzulegen, die zur Aufdeckung von Fehlerurteilen in der Vergangenheit und zur Vermeidung dieser Fehler in der Zukunft dienen sollen. Dieser Abschnitt wäre etwa folgendermaßen zu fassen:

„1. Die Justizverwaltungsstellen und die Direktoren der Gerichte sind verpflichtet, innerhalb eines Monats